

Checkliste für besondere Gottesdienste in der Erzdiözese Wien zur Berücksichtigung der COVID_19 Schutzmaßnahmen

Stand der Regelung 24.9.2020 es erfolgen laufende Anpassungen. Die Regelungen bleiben in Kraft, bis sie durch andere Bestimmungen aufgehoben oder durch den Wegfall der Gefährdung einer COVID_19 Infektion überholt sind.

Diese Checkliste gilt besonders für Gottesdienste, die sich einerseits durch die größere Zahl der Mitfeiernden, andererseits durch die „Durchmischung“ - dh. die Mitfeiernden kommen von unterschiedlichen Orten - von üblichen Pfarrgottesdiensten unterscheiden. Das ist der Fall z.B. bei Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Hochzeiten, Amtseinführungen eines Pfarrers, Errichtung einer Pfarre mit Teilgemeinden oder eines Pfarrverbandes, Begräbnissen etc..

Ziel ist es, die Feier solcher Gottesdienste in verantwortungsvoller Weise zu ermöglichen, so dass das Infektionsrisiko möglichst gering gehalten werden kann, bzw. im Fall einer Infektion schnell in Zusammenarbeit mit den lokalen Gesundheitsbehörden die nötigen Schritte gesetzt werden können.

Die Erstellung eines Präventionskonzeptes (= Durcharbeiten der angeführten Fragen - vgl. angefügte Tabelle) ist für die Erzdiözese Wien für **alle** derartigen Gottesdienste verpflichtend. Die Checkliste dient darüber hinaus auch als Orientierung für alle anderen Gottesdienste.

Grundlage für die Checkliste ist die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste vom 20. Juni¹ 2020, die durch Bestimmungen der Erzdiözese Wien konkretisiert wird. Die Rahmenordnung ist in Überarbeitung; diese Fassung wird Ende September veröffentlicht.

¹ www.bischofskonferenz.at. (Aufruf 18.8.2020)

1) Vorbereitung des Gottesdienstes

1.1 Beauftragung eines/einer Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

Seitens der in die Feier eingebundenen Pfarre/ kirchlichen Einrichtung ist vom Pfarrer/ Leiter der kirchlichen Einrichtung sicherzustellen, dass in ausreichendem Zeitabstand vor jeder Feier eine konkrete Person die Funktion des/der Präventionsbeauftragten für diese konkrete Feier übernimmt.

Diese Person, die je nach Art der Feier entweder der feiernden Gemeinde angehört oder in der Pfarre angesiedelt ist, achtet in ihrer Funktion als Präventionsbeauftragte/r auf die Einhaltung des Präventionskonzepts.

Die für die Feiern eingesetzten Personen oder Ordnerdienste, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen überwachen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

1.2 Erstellung eines COVID_19 Präventionskonzeptes

- Der/ die Präventionsbeauftragte arbeitet diese Checkliste eventuell in Zusammenarbeit mit anderen durch.
- Der/ die Präventionsbeauftragte klärt, mit welchen Personen und Gruppen das Präventionskonzept zu besprechen ist.
- Vgl. dazu die Vorlage „PraevKonzept_besondere Gottesdienste“ <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html>

1.3 Ort und Planung der Platzkapazitäten

- Die Grundregel lautet: zwischen Personen die nicht im selben Haushalt leben ist ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.²
- Maßnahmen im Kirchenraum, um den Mindestabstand von einem Meter einzuhalten
 - jede zweite Bankreihe sperren
 - Sitzplätze ausdrücklich markieren
 - Festlegung von Einbahnregelungen beim Betreten und Verlassen der Kirche und beim Kommunionempfang
 - Markierungen am Boden zur Einhaltung des Mindestabstandes bei der Kommunionpendung
- Wieviele Personen können unter dieser Vorgabe maximal im Kirchenraum (beim Begräbnis in der Aufbahnhalle) sein?
- Gibt es alternativ eine größere Kirche im Entwicklungsraum?
- Ist es notwendig, die Feier auf mehrere selbständige Gottesdienste aufzuteilen?
- Kann der Gottesdienst per Video in einen anderen großen Raum übertragen werden (bitte auch dort Plätze/ Kontaktdaten erfassen)?

² Vgl. Rahmenordnung S. 1.

- Kann die Feier bei Schönwetter auch im Freien stattfinden oder kann der Gottesdienst vor der Kirche übertragen werden? Wichtig ist, dass auch hier für alle Mitfeiernden Sitzplätze zur Verfügung stehen.
- Ist bei Erstkommunionen/ Firmungen/ Hochzeiten etc. aufgrund der zur Verfügung stehenden Plätze eine Begrenzung der einzuladenden Personen pro Erstkommunionkind/ Firmling notwendig?
- Bei Begräbnissen sind außerhalb der Eucharistiefeier/ des Wortgottesdienstes in der Kirche die Mitfeiernden aufgrund staatlicher Vorgaben mit 500 Personen begrenzt.

1.4 Kontaktpersonenmanagement

- Für alle Personen müssen zugewiesene und gekennzeichnete Plätze (in Innenräumen und im Freien) zur Verfügung stehen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Mindestabstand zu den umliegenden Personen eingehalten werden kann, dass Mitfeiernde sich ohne längere Suche auf direktem Weg zu ihrem Sitzplatz begeben können und dass im Infektionsfall die benachbarten Personen schnell verständigt werden können.
- Wenn es möglich ist, dass Personen auch spontan am Gottesdienst teilnehmen, werden die Sitzplätze dokumentiert und jedenfalls die Kontaktdaten erfasst, damit diese im Infektionsfall verständigt werden können.

Anregungen zur konkreten Durchführung

TAUFE

Bereits im Vorfeld der Feier wird die Familie des Täuflings gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Die Tauffamilie erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der Mitfeiernden (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen. Beim Eintreffen der Feiergemeinde soll jemand aus der Tauffamilie die Anwesenden mit der Liste abgleichen;
- Diese Liste wird am Ende der Feier dem Vorsteher der Tauffeier übergeben.

ERSTKOMMUNION

- Die Familien der Erstkommunionkinder geben im Vorfeld der Feier (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen beim Vorsteher der Feier ab;
- Jeder Familie wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich (Bankreihe) zugeordnet, an dem sie unter Einhaltung der Abstandsregeln Platz nehmen können. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

FIRMUNG

- Die Firmlinge geben im Vorfeld (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen ab;
- Jedem Firmling und seinen Angehörigen wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich zugeordnet, an dem sie unter Einhaltung der Abstandsregeln Platz nehmen können. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

TRAUUNG

Bereits im Vorfeld der Feier wird das Brautpaar gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Das Brautpaar erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der eingeladenen Gäste (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen;
für die Feier wird im Vorfeld ein Sitzplan erstellt
- eine Person zu benennen, die beim Eintreffen der Feiergemeinde die Anwesenden mit der Liste abgleicht. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

BEGRÄBNIS

- Aufgrund der Zusammensetzung der Feiergemeinde legt sich das Erfassen der Anwesenden durch Kontaktformulare (vgl. die allgemeine Empfehlung oben) nahe.

1.5 Hygienische Maßnahmen im Kirchenraum und im Gottesdienst

- Desinfektion der Berührungsflächen
- Willkommensdienst mit Händedesinfektion - Bereitstellung eines Mund-Nasenschutzes bei den Eingangstüren (wenn dieser nicht selber mitgebracht wird) und Hinweis auf dessen Verwendung.
- Weihwasser regelmäßig mindestens aber zweimal in der Woche wechseln³ oder besser die Weihwasserbecken gänzlich entleeren.
- Gründliches Lüften vor und nach der Feier (besonders auch zwischen mehreren Gottesdiensten).
- Lüftung während der Gottesdienstes: können während der Feier in der warmen Jahreszeit Türen und Fenster offengehalten werden? An welchen Punkten der Feier ist ein kurzes Durchlüften möglich (z.B. nach der Predigt, während der Firmspendung, nach der Trauung, während der Gabenbereitung, ...)?
- Die Verwendung eines Mund-Nasenschutzes ist während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend.

³ Vgl. Rahmenordnung S. 1.

1.6 Inhaltliche Planung des Gottesdienstes

- Der gemeinsame Gesang ist zu reduzieren, da durch gemeinsames Sprechen und Singen vermehrt Aerosole ausgestoßen werden, die die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung erhöhen. Dennoch ist es klug abzuwägen (im Blick auf die Größe der Kirche, die Anzahl der Personen und die Belüftung), an welchen Stellen im Sinne der tätigen Teilnahme Gemeindegesang in schlichter Form wünschenswert ist (z.B.: Gloria, Halleluja, Sanctus).
- Wo befindet sich der Platz von Schola/ kleinem Chor/ Band, wie können hier die nötigen Abstände eingehalten werden?⁴
- Bitte auch auf die Einhaltung der nötigen Abstände bei den liturgischen Diensten achten!
- Bei Anlässen wo viele Konzelebranten zu erwarten sind (z.B. Priesterbegräbnis,...) wird eine zahlenmäßige Beschränkung sinnvoll sein.
- Bei den anschließenden Fotos bitte überlegen, wie die Abstände eingehalten werden können. Fotos großer Gruppen werden daher nicht möglich sein. Die Fotos mögen möglichst im Freien gemacht werden.

FIRMUNGEN

- Besonders dort, wo Firmfeiern auf mehrere Gottesdienste am selben Tag aufgeteilt werden wird es sinnvoll sein, kurze, gut gestaltete Wortgottesdienste zu feiern (Begrüßung – Tagesgebet - Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen) und auch die musikalische Gestaltung entsprechend knapp zu halten. Zwischen mehreren Feiern ist dann die Kirche gründlich zu lüften. Die Feier eines Wortgottesdienstes ist für alle Firmfeiern, besonders an Samstagen, aufgrund der derzeitigen außergewöhnlichen Umstände ernsthaft in Erwägung zu ziehen!

HOCHZEITEN

- Bitte beachten, dass außerhalb des Gottesdienstes in der Kirche Hochzeiten mit zehn Personen begrenzt sind.
- Es kann sinnvoll sein, die Hochzeit als Wortgottesdienst zu feiern.

1.7 Planung der Dienste im Umfeld des Gottesdienstes

- Das Hygieneteam sorgt für die Desinfektion der Berührungsflächen (hat besondere Bedeutung, wenn mehrere Gottesdienste hintereinander stattfinden) wie Türgriffe, event. auch Kirchenbänke.
- Das Begrüßungsteam begrüßt die Mitfeiernden vor dem Gottesdienst, bittet um Desinfektion der Hände, weist auf Verwendung des Mund-Nasenschutzes hin und weist die Plätze zu.

⁴ Vgl. Empfehlung der Österr. Kirchenmusikkommission für die Tätigkeit von Kirchenchören <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html>.

1.8 Im Blick auf die Mitfeiernden

- Wer krank ist oder bei wem der Verdacht auf eine Infektion besteht muss auf die Teilnahme am Gottesdienst und die Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes verzichten.
- Bei Gottesdiensten mit Mitfeiernden von unterschiedlichen Orten sind die Kontaktdaten (vgl. Vorlage – einzelne Blätter, keine Listen) zu erfassen, für 28 Tage zu archivieren und anschließend zu vernichten.

Mögliches Szenarium bei einem Infektionsfall⁵

Ein Mitfeiernder an der Firmung am Sonntag zeigt am Montag Symptome und lässt einen Coronatest durchführen, der positiv ausfällt. Die zuständige Gesundheitsbehörde erhebt die Kontakte der letzten 48 Stunden vor Auftreten der Symptome. Dazu gehört auch der Firmgottesdienst. Die Gesundheitsbehörde setzt sich darauf mit der Pfarre in Verbindung um notwendige Maßnahmen zu planen. Da die Pfarre die Kontakte der Mitfeiernden erfasst hat, kann schnell mit ihnen Kontakt aufgenommen werden.

1.9 Planung der Agape und der Nutzung der sanitären Einrichtungen

- Agape⁶
 - Angesichts der derzeitigen Entwicklung der Infektionszahlen wird eine Agape nicht empfehlenswert sein.
 - In geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
 - Ohne zugewiesene Plätze sind maximal zehn Personen zulässig, für mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen/ mehr als 100 Personen im Freien ist ein Präventionskonzept zu erstellen und ein Präventionsbeauftragter zu bestellen. Veranstaltungen (außer Gottesdiensten) sind ohne Bewilligung jedenfalls mit 250 Personen begrenzt.
 - Zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ist ein Mindestabstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Es müssen für alle Teilnehmenden ausreichend Sitzplätze vorhanden sein, damit das Einhalten der Abstände sichergestellt ist. Bitte daher auch die höchst zulässige Personenanzahl unter den derzeitigen Bedingungen klären.
 - Speisen und Getränke werden ausgegeben. In geschlossenen Räumen dürfen sie nur am Platz eingenommen werden.
 - Personen im Service haben einen Mund-Nasenschutz zu verwenden; Händewaschen/ Händedesinfektion ist verpflichtend.
 - Bitte auch hier unbedingt für ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumen sorgen.

⁵ Vgl. <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html> Beilage 2: [Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung \(PDF, 182 KB\)](#) (Aufruf 18.8.2020).

⁶ Orientiert sich sinngemäß am §6 der COVID-19-Lockerungsverordnung, Fassung vom 18.08.2020.

- Sanitäre Einrichtungen
 - Bitte auf ausreichende Belüftung achten.
 - Auch hier Maßnahmen zum Einhalten der Abstände in einer eventuellen Warteschlange setzen.
 - Eventuelle Beschränkungen der Personenzahlen in den Sanitärräumen vornehmen.
 - Regelmäßige Reinigung und Desinfektion, bitte keine Handtücher zur gemeinsamen Benutzung verwenden.

2) Unmittelbar vor dem Gottesdienst

2.1 Hinweise für die Mitfeiernden vor dem Gottesdienst

- Einhaltung der Abstände, auch am Weg zum Kommunionempfang.
- Verpflichtende Verwendung des Mund-Nasenschutzes während der gesamten Feier.
- Bitte alle praktischen Hinweise mit einem Wort der Begrüßung und des Dankes verbinden, damit auch so ein Beitrag zu einer guten Feieratmosphäre geleistet werden kann.

2.2 Für die liturgischen Dienste

- Vor dem Gottesdienst in der Sakristei gründlich mit Seife die Hände waschen (Einmalhandtücher verwenden!) oder die Hände desinfizieren.
- Bitte die Abstände auch in der Sakristei einhalten und den Mund-Nasenschutz verwenden!

2.3 Vorbereitung am Kredentisch⁷

- Hostien für die Mitfeiernden (und event. Konzelebranten) in verschließbaren/ abgedeckten Schalen/ Ziborien (Vermeidung von Tröpfcheninfektionen).
- Entgegen der sonst geltenden liturgischen Bestimmungen befindet sich die Hostie für den Vorsteher der Feier auf einer eigenen Patene.
- Wenn die Konzelebranten per intinctionem kommunizieren ist der Kelch die ganze Zeit (auch bei den Einsetzungsworten und der Doxologie) mit der Palla bedeckt zu halten. Empfohlen ist aber die Kommunion nur in Brotgestalt.
- Wer den Wein konsumiert purifiziert auch den Kelch.
- Bitte immer frische Tücher zur Reinigung von Kelch und Schalen sowie für die Händewaschung verwenden.

⁷ Vgl. Rahmenordnung S. 2.

3) Während des Gottesdienstes

3.1 Bei der Feier der Taufe

- Der Taufspender wäscht sich vor der Feier gründlich die Hände/ desinfiziert diese
- Das Chrisam kann in gewohnter Weise verwendet werden.
- Da die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich ist trägt der Taufspender einen Mund-Nasenschutz/ ein Gesichtsvisionier.

3.2 Bei der Feier der Firmung

- Der Firmspender wäscht die Hände mit Seife/ desinfiziert sie vor der Firmung, jeweils nach einigen Firmlingen und nach der Firmung.
- Das Chrisam kann in gewohnter Weise verwendet werden.⁸ Sinnvoll ist es, das Chrisamöl für jede Firmung in geringer Menge in ein geeignetes Gefäß zu füllen und das Öl für das Verbrennen im Osterfeuer zu sammeln.
- Die Firmung inklusive der Worte „Sei besiegelt...“ erfolgt in der vorgesehenen Form. Die Handreichung beim Friedensgruß entfällt.⁹
- Da die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich ist trägt der Firmspender einen Mund-Nasenschutz/ ein Gesichtsvisionier (die Firmlinge selbstverständlich bei der gesamten Feier).¹⁰

3.3 Eucharistiefeier, besonders Kommunionsspendung¹¹

- Beim Friedensgruß unterbleibt das Reichen der Hände und wird durch eine Geste des Zunickeins oder der Verneigung ersetzt.
- Der Vorsteher konsumiert die große Hostie von der Patene selbst (aus Hygienegründen; außerhalb der Coronazeit wird eine große Hostie gebrochen und verteilt!).
- Nur der Vorsteher der Feier trinkt aus dem Kelch (bei einer Konzelebration mögliche Option: alle – auch der Vorsteher – kommunizieren per intinctionem; der letzte Konzelebrant oder der Diakon konsumiert den verbleibenden Wein und purifiziert auch den Kelch).
- Kommunionsspendung – bitte die Reihenfolge der einzelnen Schritte beachten: der Vorsteher der Feier kommuniziert – setzt den Mund-Nasenschutz auf – desinfiziert anschließend die Hände.
 - Die Konzelebranten nehmen die Hostie vorsichtig von der Schale oder bekommen sie gereicht.
 - Die KommunionsspenderInnen bekommen die Kommunion gereicht.
 - Anschließend Aufsetzen des Mund-Nasenschutzes – Desinfektion der Hände – Kommunionsspendung ohne Begleitworte.
 - Bitte um besondere Achtsamkeit bei der Mundkommunion.

⁸ Vgl. Rahmenordnung S. 3.

⁹ Vgl. Rahmenordnung S. 3.

¹⁰ Diese Regelung gilt für die Erzdiözese Wien und tritt ab sofort in Kraft.

¹¹ Vgl. Rahmenordnung S. 2.

- Werden Zunge oder Hände zwischendurch berührt bitte umgehend die Hände desinfizieren.
- Wenn sich die Erstkommunionkinder um den Altar versammeln bitte auch hier auf die entsprechenden Mindestabstände achten.

3.4 Feier des Begräbnisses

- Die Besprengung des Sarges mit Weihwasser erfolgt ausschließlich durch den Offiziant/ die Offiziantin des Begräbnisses.
- Wenn vor der Aufbahrungshalle und beim Zug zum Grab der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann ist ein Mund-Nasenschutz zu verwenden.

4) Im Anschluss an den Gottesdienst

4.1 Maßnahmen im Kirchenraum

- Gutes Durchlüften des Raumes (besonders wenn weitere Gottesdienste folgen).
- Desinfektion der Berührungsflächen

4.2 Anschließende Agape (siehe 1.7)

5) Empfehlungen und Regelungen zu Kommunikation und Vorgangsweise bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles / einer COVID-19-Infektion¹²

5.1 Grundsätzliches

- Ruhe bewahren
- Von einem Verdachtsfall spricht man (unabhängig davon, ob Krankheitssymptome gegeben sind oder nicht), wenn eine Testung durch die Gesundheitsbehörde (in Wien: MA 15, in NÖ: Bezirkshauptmannschaft) angeordnet bzw. durchgeführt wird.
- Die Frist von 10 Tagen begründet sich mit der Inkubationszeit einer COVID-19 Infektion.
- Die Zuständigkeit für die Verhängung einer Quarantäne und für die Anordnung einer COVID-19-Testung liegt ausschließlich bei der Behörde (MA 15 bzw. Bezirkshauptmannschaften).
- Das Ergebnis einer COVID-19-Testung sollte innerhalb von 48 Stunden vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, empfehlen wir dem/der Getesteten bei der Behörde mehrfach aktiv nachzufragen.
- Zum Datenschutz: Medizinische Diagnosen zählen zu besonders sensiblen Daten. Dem berechtigten Interesse des/der Dienstnehmer/s/in auf Schutz der Privatsphäre steht in der gegenwärtigen Situation das berechnigte Interesse nach Schutz von KollegInnen und der Verhinderung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie gegenüber. Bevor kommuni-

¹² Vgl. [Empfehlungen und Regelungen zu Kommunikation und Vorgangsweise bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles/ einer COVID-19-Erkrankung - https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html](https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html).

ziert wird, ist daher die Zustimmung der vermeintlich oder tatsächlich an COVID-19 erkrankten Person einzuholen. Die Kommunikation hat anonymisiert (ohne Namensnennung) zu erfolgen, wissend, dass sich in sehr kleinen Personengruppen ein Rückschluss auf die betroffene Person trotzdem nie ganz ausschließen lässt.

5.2 Situation 1 - In der Gruppe ist ein Teil der Teilnehmenden nicht namentlich bekannt

(z.B. bei Gottesdiensten, wo die Teilnehmenden nicht erfasst wurden)

- *Im Verdachtsfall:* Wir empfehlen, nicht zu kommunizieren, weil die Kommunikationskanäle und die Zielgruppe unklar sind und die Gefahr einer unkontrollierbaren Informationsweitergabe bis hin zu Falschmeldung und Panik besteht.
- *Bei Erkrankung:* Die Schritte der Behörde sind abzuwarten. Der/die für diese Veranstaltung Verantwortlichen hat umgehend die Behörde (Tel.: 1450) zu kontaktieren, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

Situation 2 – TeilnehmerInnen (z.B. JS-Stunde, PGR-Sitzung...) sind alle namentlich bekannt und kennen einander

Sowohl im Verdachtsfall als auch im Falle der Erkrankung sind die Kontaktpersonen von Seiten der Pfarre zu informieren. Auch das Testergebnis ist unmittelbar weiterzugeben.